

**Betriebsatzung
des Bürgerheims der Stadt Rheinfelden (Baden)
vom 16. Oktober 1997, zuletzt geändert am 24.01.2013**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der heute geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 16. Oktober 1997 folgende

Betriebsatzung

beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Das Bürgerheim der Stadt Rheinfelden (Baden) wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Bürgerheim Rheinfelden“.

(2) Die Stadt Rheinfelden (Baden) betreibt und unterhält das Bürgerheim, um alten oder pflegebedürftigen Personen – und zwar im besonderen Maße Einwohnern der Stadt – einen ruhigen und unbesorgten Lebensabend zu ermöglichen.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die in § 1 dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden; dasselbe gilt für das Betriebsvermögen im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 4

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Bürgerheim-Ausschuss als Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5
Aufgaben des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Bestellung der Mitglieder des Bürgerheim-Ausschusses sowie die Bestellung und Entlassung der Betriebsleitung,
2. den Erlass von Satzungen,
3. die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
4. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
9. die Entlastung der Betriebsleitung,
10. die Bestimmung des Abschlussprüfers,
11. Angelegenheiten oberhalb der in § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Ziff. 2.1 der Hauptsatzung genannten Wertgrenzen.

(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Bürgerheim-Ausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung übertragen werden.

§ 6
Bürgerheim-Ausschuss

(1) Der Bürgerheim-Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und neun Mitgliedern des Gemeinderates. Es sind ebenso viele Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Betriebsleitung sachverständige Be dienstete des Eigenbetriebs zu den Sitzungen des Bürgerheim-Ausschusses laden.

§ 7

Aufgaben des Bürgerheim-Ausschusses

- (1) Der Bürgerheim-Ausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Bürgerheim-Ausschuss entscheidet über die Festsetzung von Mieten und sonstigen Entgelten sowie die in §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 2 Ziff. 2.1 der Hauptsatzung genannten Angelegenheiten.
- (3) Wird der Bürgerheim-Ausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 8

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzeswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Bürgerheim-Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Bürgerheim-Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Bürgerheim-Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung durch den Gemeinderat bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem Heimleiter und einer weiteren vom Gemeinderat zu bestimmenden Person mit der Qualifikation zum Gemeindefachbediensteten gem. § 58 der Gemeindeordnung. Die Betriebsleiter sind gleichberechtigt.
- (3) Die Betriebsleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben städtische Einrichtungen in Absprache gegen entsprechenden Kostenersatz in Anspruch nehmen.

§ 10

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, die Einstellung

und Entlassung von Angestellten unterhalb der in § 8 Abs. 2 Ziff. 2.1 der Hauptsatzung genannten Vergütungsgruppen sowie der Arbeiter, die Anordnung von Instandhaltungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung nimmt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs an den Sitzungen des Gemeinderates und des Bürgerheim-Ausschusses mit beratender Stimme teil und vollzieht deren Beschlüsse sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters.

(4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan erheblich abgewichen werden muss.

(5) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

§ 11 Geschäftsverteilung

(1) Der Oberbürgermeister legt die den einzelnen Mitgliedern der Betriebsleitung zukommenden Aufgaben in einer Geschäftsordnung fest, die der Zustimmung des Bürgerheim-Ausschusses bedarf.

(2) Bei nicht überbrückbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen den Betriebsleitern entscheidet der Oberbürgermeister.

(3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister dem Bürgerheim-Ausschuss zur Beratung und dem Gemeinderat zur Festsetzung vorzulegen.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. November 1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Bürgerheims der Stadt Rheinfelden (Baden) vom 17. September 1992 außer Kraft.